

Sitzung vom 25. Juni 1997

**1346. Anfrage (Lehrlingsbeiträge an den Berufsschulen)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:  
Derzeit läuft die politische Diskussion betreffend der Einführung von Schulgeldern an den Mittelschulen auf Hochtouren.

Demgegenüber stehen von allen politischen Parteien wortreiche Bekenntnisse betreffend der Förderung der Ausbildung insbesondere beruflicher Fachkräfte in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen an.

Tatsache ist aber, dass in allen Berufszweigen gespart wird. Tatsache ist auch, dass bildungspolitische Ziele und Investitionen gemäss Regierungsideologie der Sanierung der Finanzen untergeordnet werden.

Während in den Mittelschulen über die Einführung von Schulgeldern debattiert wird, werden die an den Berufsschulen Auszubildenden auf kaltem und administrativem Wege zur Kasse gebeten.

Paragraph 22 des EG zum Berufsbildungsgesetz legt fest, dass «vom Lehrling und an staatlichen Berufsschulen auch vom Lehrbetrieb kein Schulgeld erhoben werden» (darf).

Paragraph 23 der Berufsbildungsverordnung des Kantons Zürich lautet: «Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel gehen zu Lasten des Schülers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.»

Nun hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 20. Februar 1997 verfügt, dass «kostendeckende Schülerbeiträge für Schulmaterial und Kopien generell einzuführen» sind. Die Leitungen der Berufsschulen und Lehrwerkstätten im Kanton Zürich sind aufgefordert, «ab Schuljahr 1997/98 von den Schülern (immerhin nicht von den Schülerinnen!) kostendeckende Beiträge bzw. Pauschalen für Schulmaterial und Kopien zu erheben». Zudem sind die Beiträge an Schüler (!) für Exkursionen, Arbeitswochen und Sportveranstaltungen aufgehoben.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Führt der Regierungsrat auf kaltem Weg an den Berufsschulen Schulgelder ein?
2. Wie interpretiert der Regierungsrat den Begriff «Lehrmittel»? Die klare Umschreibung als Lehrmittel in der Verordnung lässt den Umkehrschluss zu, dass – nach einschlägigen Interpretationen – darunter keine Papierkosten und Kopien zu verstehen sind.
3. Auf welche Grundlagen stützt sich der Regierungsrat bei seiner Entscheidung? Müsste er sich die demokratische Legitimation nicht mindestens durch eine Ordnungsänderung einholen?
4. Übernehmen die Betriebe diese neu entstandenen Kosten, oder werden diese generell auf die Eltern abgewälzt?
5. Wie sieht sich der Regierungsrat gegenüber allfälligen Klagen positioniert?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §22 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 21. Juni 1987 zum Berufsbildungsgesetz (EGBBG) darf vom Lehrling und vom Lehrbetrieb an staatlichen Berufsschulen kein Schulgeld erhoben werden. Der Begriff Schulgeld meint in diesem Zusammenhang eine Abgeltung der Kosten des Schulbetriebs. Die Abgeltung konkreter, individuell zurechenbarer Kosten für einzelne Sachleistungen pro Schülerin oder Schüler wurde mit der zitierten Bestimmung nicht ausgeschlossen. Der Regierungsrat, gemäss §22 Abs. 1 EGBBG zum Erlass von Bestimmungen über die Organisation des beruflichen Unterrichts zuständig, hat in der Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 (BBV) die Kostentragung für persönliche Lehrmittel geregelt. Laut §23 BBV gehen die Kosten der persönlichen Lehrmittel zu Lasten des Lehrlings, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

Unter den Begriff «persönliche Lehrmittel» im Sinne von § 23 BBV fallen beispielsweise Bücher, Nachschlagewerke, Werkzeuge wie Winkel und Zirkel, Schreibmaterial, Zeichenmappen und -platten, Notizpapier, Notizhefte, Formelsammlungen, Taschenrechner usw. Da in verschiedenen Berufen nicht mehr nur mit eigentlichen «Lehr-Büchern», sondern mit von Lehrkräften oder Schülergruppen erarbeiteten Unterlagen bzw. Blättern gearbeitet wird, bedeutet dies in der Praxis, dass diese Unterlagen kopiert und den Berufsschülerinnen und -schülern abgegeben werden. Solche Kopien sind deshalb ebenfalls zu den persönlichen Lehrmitteln zu zählen.

Entsprechend der bestehenden Rechtslage werden weiterhin an den staatlichen Berufsschulen keine Schulgelder erhoben; neu sollen bei den Berufsschulen anfallende Kosten für persönliche Lehrmittel generell den Lehrlingen belastet werden. Solche Lehrmittelkosten wurden bisher teilweise durch staatliche Berufsschulen übernommen, indem persönliche Lehrmittel gratis an die Schülerinnen und Schüler abgegeben wurden. An einzelnen Berufsschulen wird dagegen schon seit langem ein Kopier- und Materialgeld von den Schülerinnen und Schülern verlangt. Im Rahmen der Sparmassnahmen des Regierungsrates (EFFORT-Folgeprogramm II) und um die Schülerinnen und Schüler an sämtlichen kantonalen Berufsschulen gleich zu behandeln, hat die Volkswirtschaftsdirektion mit Schreiben vom 20. Februar 1997 die Schulleitungen der Berufsschulen und Lehrwerkstätten im Kanton Zürich aufgefordert, von den Berufsschülerinnen und -schülern ab Schuljahr 1997/98 kostendeckende Beiträge für Schulmaterial und Kopien zu erheben. Mit «Schulmaterial und Kopien» sind persönliche Lehrmittel gemäss § 23 BBV gemeint, soweit sie von den Schulen abgegeben werden. Die Beiträge zur Abdeckung des für diese Lehrmittel entstehenden Sachaufwandes, der nicht zum Aufwand des Schulbetriebs gehört, werden aufgrund von § 23 BBV die Lehrlinge bzw. ihre Eltern zu tragen haben; Dritte, z.B. Lehrbetriebe, können Kosten für persönliche Lehrmittel freiwillig übernehmen, jedoch nicht dazu verpflichtet werden. Im übrigen haben auch an den Mittelschulen die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern für die Kosten der Lehrmittel aufzukommen.

Das Vorgehen der Volkswirtschaftsdirektion stützt sich auf § 23 BBV sowie § 22 EGBBG. Die Übertragung der Kosten des persönlichen Schulmaterials und von Kopien im erwähnten Sinne auf die Lehrlinge ist rechtmässig, da es dabei nicht um die Erhebung eines Schulgeldes geht, sondern um die Belastung der Kosten für persönliche Lehrmittel.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**